

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 10.

Sonnabend, den 23. Januar

1897.

Bekanntmachung.

Nachdem das abgeänderte **Regulativ** über die Erhebung der **Hundesteuer** von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, wird dasselbe **nachstehend** seinem Wortlaute nach **bekannt gegeben**.

Wilsdruff, 11. Januar 1897.

Der Bürgermeister.
Bursian.

47 l.

Abgeändertes Regulativ

für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wilsdruff.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, sind für deren Erhebung in der Stadt Wilsdruff unter Außerkräftsetzung des bisherigen Regulativs folgende Bestimmungen getroffen worden:

§ 1.

Vom 1. Januar 1897 ab ist im Stadtbezirke Wilsdruff für jeden Hund, ohne Unterschied des Geschlechts, eine in die Armentasse fließende jährliche Steuer von fünf Mark zu entrichten.

Für die zum Gewerbebetriebe bestimmten Zughunde jedoch und für Kettenhunde wird nur eine jährliche Steuer von je Drei Mark erhoben, inbesseren mit der Maßgabe, daß

a) für Zughunde die oben erwähnte Vergünstigung nicht eintritt, wenn dieselben in der Zeit, während welcher sie nicht im Gewerbebetriebe verwendet werden, außerhalb der Häuser, Gehöfte oder sonstigen geschlossenen Räume frei und ohne Aufsicht umherlaufen, und

b) als Kettenhunde nur solche Hunde betrachtet werden können, die mindestens unausgesetzt während des Tages bis zur eingebrochenen Nacht an der Kette gehalten werden.

Nur die Hälfte obengedachter Steuer ist für diejenigen jungen Hunde zu zahlen, welche nach dem Consignationstage d. i. dem 10. Januar, jedenfalls aber bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres geworfen werden.

Gänzlich befreit von der Steuer für das laufende Steuerjahr sind bis zum nächsten Consignationstage diejenigen jungen Hunde, welche nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres geworfen werden.

§ 2.

Anfang Januar jeden Jahres wird jedem Grundstücksbesitzer oder an dessen Stelle dem von ihm bevollmächtigten Grundstücksverwalter eine Liste zugesertigt, in welche von ihm alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, welche am

10. Januar des betreffenden Jahres

einen oder mehrere Hunde halten. In dieser Liste sind alle Hunde zu verzeichnen, außerdem ist in der bezüglichen Spalte der Liste anzugeben, wie viele der aufgeführten Hunde solche sind, die lediglich als Zug- oder Kettenhunde verwendet werden.

Wenn kein Hausbewohner einen Hund hält, ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken.

Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist verpflichtet, alle Eintragungen in die Liste wahrheitsgetreu zu bewirken.

Für jeden Steuerverlust, welcher durch die von ihm entweder wissentlich gemachten oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldeten unrichtigen Angaben erwächst, haftet er als Selbstschuldner und verfällt außerdem für jeden Zuwiderhandlungsfall dieser Art in eine Geldstrafe von 3 M.

§ 3.

Eine Woche nach erfolgter Zustellung ist die Liste, in Gemäßheit der Bestimmung in § 2 ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen, in der Stadtkämmerei einzureichen. Diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten an die Erfüllung dieser Schuldigkeit gemahnt, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsstrafe von 3 Mark belegt und sind für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeträge haftbar.

§ 4.

Die Einzahlung der Hundesteuer ist in der Zeit vom

25. bis 31. Januar

jeden Jahres in der Stadtkämmerei zu bewirken. Nach Ablauf des Zahlungstermins erfolgt Erinnerung der Restanten. Bleibt diese Erinnerung acht Tage lang unbeachtet, so wird das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Ist der Steuerrest auch im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zu erlangen, so werden die unversicherten Hunde durch den Caviller weggeführt. Werden weggeführte Hunde nicht binnen drei Tagen unter Erlegung der rückständigen Steuer und der erwachsenen Kosten, sowie eventuell der Strafen eingelöst, so ist über solche Hunde zum Besten der Stadtkasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tötung zu verfahren.

§ 5.

Als äußeres Zeichen der erlegten Steuer dient eine Blechmarke, mit welcher alle zu versteuernden Hunde am Halsbände stets versehen sein müssen. Die Marken werden bei Erlegung der Steuer gegen Erstattung von 25 Pfennigen verabfolgt und gelten für das Jahr, welches auf ihnen angegeben ist, als Nachweis der entrichteten Steuer.

Im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verlustträger gegen Erlegung des Betrags von 25 Pfennigen eine neue Steuermarke verabfolgt.

§ 6.

Wer in der Zeit vom 11. bis 31. Januar des Steuerjahres einen in die § 3 erwähnte Liste nicht eingetragenen, aber zu versteuernden Hund, für den jedoch die für die Stadt Wilsdruff bestimmte Steuer auf das laufende Steuerjahr noch nicht entrichtet worden ist, in seinem Besitze bekommt, hat gleichfalls die Einzahlung der Steuer bis zum 31. Januar des Steuerjahres voll zu bewirken.

Wer nach dem 31. Januar des Steuerjahres einen zu versteuernden Hund in seinen Besitze bekommt, für den die Steuer für das laufende Jahr noch nicht entrichtet worden ist, hat denselben binnen 4 Tagen, vom Tage der Besitzergreifung an gerechnet, gleichfalls voll zu versteuern.

Die für junge, in der Zeit bis zum 30. Juni des Steuerjahres geworfene Hunde geordnete Hälfte der Steuer ist bei Vermeidung der in § 11 gedachten Strafen spätestens 6 Wochen nach erfolgtem Wurfe zu entrichten.

Die in § 4 getroffenen weiteren Bestimmungen über die zwangsweise Beitreibung der Steuerreste u. s. w. finden auch hier allenthalben Anwendung.

§ 7.

Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die ihm nach § 5 zu behaltende Marke über die entrichtete Steuer zugleich mit verkaufen. Diesfalls ist der neue Besitzer des Hundes für das laufende Jahr, für welches die Steuer entrichtet worden ist, zur nochmaligen Versteuerung des Hundes nicht verpflichtet.

Behält der Verkäufer die Marke zurück, so hat der Käufer den verkauften Hund nochmals und zwar binnen 8 Tagen, vom Tage des Kaufabschlusses an gerechnet, zu versteuern, wogegen der Verkäufer berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke für die Restzeit des Steuerjahres einen anderen Hund zu halten.

Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres freipiert.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden analoge Anwendung, wenn ein bereits hier versteuerter Hund infolge eines anderen Rechtsgeschäftes als durch Kauf einen anderen Besitzer erhält.

Unter Besitze im Sinne dieses Regulativs wird auch die bloße Innehabung z. B. bei Verleihung, Verpfändung u. s. w. verstanden.

§ 8.

Wird ein zu versteuernder Hund aus einem anderen Orte, wo niedrigere Sätze als in Wilsdruff bestehen, nach Wilsdruff übergeführt, so ist für denselben binnen 8 Tagen von der Ueberführung an gerechnet, im laufenden Steuerjahre noch die Differenz zwischen dem auswärtigen und dem hiesigen Steuersatze, im nächsten Steuerjahre aber der höhere Steuersatz zu entrichten, überdies binnen der oben angegebenen Frist die fremde Steuermarke unter Erlegung von 25 Pfennigen gegen eine hiesige umzutauschen.

Bestehen in dem Orte, aus dem der zu versteuernde Hund hierher übergeführt wird, die gleichen oder höhere Steuersätze, so ist binnen der oben bezeichneten Frist nur die fremde Steuermarke gegen eine hiesige ebenfalls unter Erlegung von 25 Pfennigen umzutauschen.